



SCES 008

S SCHWEIZERISCHER ZERTIFIZIERUNGSDIENST
CE SERVICE SUISSE DE CERTIFICATION
S SERVIZIO SVIZZERO DI CERTIFICAZIONE
SWISS CERTIFICATION SERVICE

suvaPro

CERTIFICATION

Baumusterbescheinigung Nr. E 6616.d

Objekt: Schalter
Sicherheitsschalter

Marke: Sälzer

Typenbezeichnung: H226- -
 Bemessungsbetriebsstrom Ie: 32 A
 Typenbezeichnungsschlüssel siehe Beilageblatt 1/1

Sicherheitstechnische Angaben: Schutzeinrichtung gegen unerwarteten Anlauf
 gemäss EN 1037 und EN 60204-1
 mit Meldeleuchte für indirekte Abschaltung

Herstelleradresse: Sälzer Electric GmbH
 Clemens-Pfau-Platz 27
 DE-09306 Rochlitz

Adresse des Antragstellers: EHS Schaffhausen AG
 Postfach 367
 CH-8201 Schaffhausen

Besondere Bedingungen, Beilagen: Typenbezeichnungsschlüssel siehe Beilageblatt 1/1

Ablauf der Gültigkeit: 30. April 2010

Das überprüfte Baumuster entspricht der aktuellen Fassung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 98/37/EG (vormals 89/392/EWG und deren Änderungen) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen.

Diese Bescheinigung gilt in Verbindung mit den auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen Bestimmungen und den allenfalls vorstehend erwähnten Beilagen.

Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

Ort und Datum:

Luzern, 18. April 2005

Suva
Zertifizierungsstelle SCES 008
Bereich Technik

Der Sicherheitsingenieur

Peter Kocher

Der Zertifizierungsleiter

Guido Schmitter

Allgemeine Bestimmungen

Diese Baumusterbescheinigung gilt für Produkte mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung. Damit die Übereinstimmung mit der Richtlinie 98/37/EG für Maschinen bzw. der Richtlinie 89/686/EWG für persönliche Schutzausrüstungen bescheinigt werden kann, muss jedes Produkt gemäss den Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie und deren Änderungen gekennzeichnet werden.

Der Hersteller oder Lieferant verpflichtet sich, unter der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung nur Produkte in Verkehr zu bringen, die dem bescheinigten Baumuster in allen Teilen, welche die Sicherheit beeinflussen können, genau entsprechen. Die vorliegende Bescheinigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird.

Bei der Beurteilung des auf der Vorderseite bezeichneten Produktes wurde vorausgesetzt, dass Konstruktion und Herstellung dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Bezüglich der mitzuliefernden Betriebs- und Wartungsanleitung verweisen wir auf die Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie.

Wenn organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen diese dem Käufer und Verwender bekannt gemacht werden und in der Betriebs- und Wartungsanleitung festgehalten sein.

Der Hersteller ist nach EN 45011 verpflichtet, alle Beanstandungen, die das auf der Vorderseite bezeichnete Produkt betreffen, sowie die Behebung von Mängeln unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu melden.

Bezüglich Anwendungsbereich, Inverkehrbringen, freier Warenverkehr, Bescheinigungsverfahren und CE-Kennzeichnung sind die Bestimmungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie zu befolgen.

In Offerten, Prospekten, Inseraten oder anderen Werbeträgern darf auf die vorliegende Baumusterbescheinigung nur in Verbindung mit deren Nummer hingewiesen werden.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert, wenn das Produkt mit den zugehörigen Vorschriften über dessen Verwendung weiterhin den geltenden Sicherheitsanforderungen entspricht.

Wenn sich aufgrund neuer Erfahrungen oder Erkenntnisse zeigt, dass die Sicherheit nicht in genügender Weise gewährleistet ist oder das Produkt nicht mehr dem neusten Stand der Technik entspricht, kann die Baumusterbescheinigung jederzeit durch die Zertifizierungsstelle der Suva annulliert werden.

Zertifizierungsstelle SCES 008; Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

Suva, Bereich Technik, Postfach 4358, CH-6000 Luzern
Telefon + 41 (0) 41 419 61 31, Fax + 41 (0) 41 419 58 70
<http://www.suva.ch/certification>



SCES 008

S SCHWEIZERISCHER ZERTIFIZIERUNGSDIENST
CE SERVICE SUISSE DE CERTIFICATION
S SERVIZIO SVIZZERO DI CERTIFICAZIONE
SWISS CERTIFICATION SERVICE

suvaPro

CERTIFICATION

Beilageblatt zu Bescheinigung Nr. E 6616.d

Luzern, 18. April 2005

Die Baumusterbescheinigung gilt für die folgenden Typen:

- H226-41311-xyz: 3 Lastkontakte, 1 Spätschliesser/Frühöffner, 1 Öffner
- H226-41322-xyz: 3 Lastkontakte, 2 Spätschliesser/Frühöffner, 2 Öffner
- H226-41331-xyz: 3 Lastkontakte, 3 Spätschliesser/Frühöffner, 1 Öffner
- H226-41411-xyz: 3 Lastkontakte, 1 Lastkontakt als Frühschliesser/Spätöffner,
1 Spätschliesser/Frühöffner, 1 Öffner

(Der Öffnerkontakt 21-22 ist jeweils
für die Meldeleuchte zu verwenden.)

Bedeutung des Platzhalters "x":

- 750: Isolierstoffgehäuse mit Meldeleuchte "AUS" für 230 V
- 755: Isolierstoffgehäuse mit Meldeleuchte "AUS" für 24 V

Bedeutung des Platzhalters "y":

- M: M-Vorhängeschlossperre, in Aus-Stellung abschliessbar
- N: N-Vorhängeschlossperre, in Aus-Stellung abschliessbar
- V: V-Griff, in Aus-Stellung abschliessbar

Bedeutung des Platzhalters "z":

- 1: Griff schwarz, Sperrkranz bzw. Hintergrund schwarz
- 4: Griff rot, Sperrkranz bzw. Hintergrund gelb
- 6: Griff schwarz, Sperrkranz bzw. Hintergrund grau

Letzte Seite der Beilage zu Bescheinigung Nr. E 6616.d.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Baumusterbescheinigung gilt für Produkte mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung. Damit die Übereinstimmung mit der Richtlinie 98/37/EG für Maschinen bzw. der Richtlinie 89/686/EWG für persönliche Schutzausrüstungen bescheinigt werden kann, muss jedes Produkt gemäss den Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie und deren Änderungen gekennzeichnet werden.

Der Hersteller oder Lieferant verpflichtet sich, unter der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung nur Produkte in Verkehr zu bringen, die dem bescheinigten Baumuster in allen Teilen, welche die Sicherheit beeinflussen können, genau entsprechen. Die vorliegende Bescheinigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird.

Bei der Beurteilung des auf der Vorderseite bezeichneten Produktes wurde vorausgesetzt, dass Konstruktion und Herstellung dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Bezüglich der mitzuliefernden Betriebs- und Wartungsanleitung verweisen wir auf die Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie.

Wenn organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen diese dem Käufer und Verwender bekannt gemacht werden und in der Betriebs- und Wartungsanleitung festgehalten sein.

Der Hersteller ist nach EN 45011 verpflichtet, alle Beanstandungen, die das auf der Vorderseite bezeichnete Produkt betreffen, sowie die Behebung von Mängeln unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu melden.

Bezüglich Anwendungsbereich, Inverkehrbringen, freier Warenverkehr, Bescheinigungsverfahren und CE-Kennzeichnung sind die Bestimmungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie zu befolgen.

In Offerten, Prospekten, Inseraten oder anderen Werbeträgern darf auf die vorliegende Baumusterbescheinigung nur in Verbindung mit deren Nummer hingewiesen werden.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert, wenn das Produkt mit den zugehörigen Vorschriften über dessen Verwendung weiterhin den geltenden Sicherheitsanforderungen entspricht.

Wenn sich aufgrund neuer Erfahrungen oder Erkenntnisse zeigt, dass die Sicherheit nicht in genügender Weise gewährleistet ist oder das Produkt nicht mehr dem neusten Stand der Technik entspricht, kann die Baumusterbescheinigung jederzeit durch die Zertifizierungsstelle der Suva annulliert werden.

Zertifizierungsstelle SCES 008; Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

Suva, Bereich Technik, Postfach 4358, CH-6000 Luzern
Telefon + 41 (0) 41 419 61 31, Fax + 41 (0) 41 419 58 70
<http://www.suva.ch/certification>